

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen
Warnhinweise a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. b) Anleger sollten sich bei der Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. c) Anleger können ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren. d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. e) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. f) Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.
Einleitende Angaben Bezeichnung und Wertpapierkennnummern Die unter diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen (die "Wertpapiere") haben folgende Wertpapierkennnummern: ISIN: XS3446656723 Kontaktdaten der Emittentin Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung 7LTFWZYICNSX8D621K86) hat ihren eingetragenen Sitz in der Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49-69-910-00). Billigung des Prospekts; zuständige Behörde Der Prospekt besteht aus einer Wertpapierbeschreibung und einem Registrierungsformular. Die Wertpapierbeschreibung wurde am 18. Mai 2026 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") gebilligt. Das Registrierungsformular wurde am 5. Mai 2026 von der CSSF gebilligt. Die Geschäftsadresse der CSSF lautet: 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Luxemburg (Telefonnummer: +352 (0)26 251-1).

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere? Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Eintragung Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (kommerzieller Name: Deutsche Bank) ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und entsprechend nach deutschem Recht tätig. Die Rechtsträgerkennung der Deutschen Bank lautet 7LTFWZYICNSX8D621K86. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Haupttätigkeiten der Emittentin Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen. Die Deutsche Bank gliedert sich in die folgenden Geschäftsbereiche: Privatkundenbank (Private Bank), Asset Management, Unternehmensbank (Corporate Bank), Investmentbank (Investment Bank) und Corporate & Other. Darüber hinaus verfügt die Deutsche Bank über eine länder- und regionenbezogene Organisationsstruktur, um eine einheitliche Umsetzung globaler Strategien sicherzustellen. Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsaktivitäten und Geschäftsbeziehungen mit bestehenden und potenziellen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über: Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, Repräsentanzen sowie einen oder mehrere zur Betreuung von Kunden eingesetzte Vertreter. Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt Die Deutsche Bank steht weder unmittelbar noch mittelbar im alleinigen oder gemeinsamen Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle eines anderen Unternehmens, eines Staates oder anderer natürlicher oder juristischer Personen. Nach deutschem Recht und den Bestimmungen ihrer Satzung darf die Deutsche Bank, soweit sie gegebenenfalls zu irgendeinem Zeitpunkt Mehrheitsaktionäre hat, diesen keine von den Stimmrechten der übrigen Aktionäre abweichenden Stimmrechte gewähren. Der Deutschen Bank sind keine Vereinbarungen bekannt, aufgrund derer es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse an der Gesellschaft kommen könnte. Nach dem Wertpapierhandelsgesetz müssen Anteilseigner börsennotierter Unternehmen, deren Beteiligungen bestimmte Schwellen erreichen, dies innerhalb von vier Handelstagen sowohl dem Unternehmen als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen. Die Mindestschwelle für Meldungen beträgt 3 % des stimmberechtigten Grundkapitals des Unternehmens. Nach Kenntnis der Deutschen Bank gibt es nur drei Aktionäre, die mehr als 3 % der Aktien an der Deutschen Bank halten oder denen mehr als 3 % der Stimmrechte zugerechnet werden, wobei keiner dieser Aktionäre mehr als 10 % der Aktien oder Stimmrechte hält. Hauptgeschäftsführer Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind Mitglieder der Geschäftsleitung der Emittentin. Diese sind: Christian Sewing, Fabrizio Campelli, Raja Akram, Marcus Chromik, Marie-Jeanne Deverdun, Stefan Hoops, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis und Rebecca Short. Abschlussprüfer

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("EY") als unabhängiger Abschlussprüfer der Deutschen Bank bestellt. EY ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen in Bezug auf die Emittentin?

Die in den folgenden Tabellen zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025 bzw. für die an diesen Stichtagen endenden Geschäftsjahre angegebenen wesentlichen Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Deutschen Bank für das Geschäftsjahr 2025 entnommen oder aus diesem abgeleitet, der in Übereinstimmung mit den *IFRS Accounting Standards*, wie vom *International Accounting Standards Board* ("IASB") herausgegeben und von der Europäischen Union ("EU") übernommen ("IFRSs"), und den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315e Abs. 1 des deutschen Handelsgesetzbuchs ("HGB") erstellt wurde. Die geprüften konsolidierten Konzernabschlüsse der Deutschen Bank für die am 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 endenden Geschäftsjahre wurden gemäß den IFRSs und den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315e Abs. 1 HGB erstellt.

Die in den folgenden Tabellen zum 30. Juni 2026 bzw. für die am 30. Juni 2025 und 30. Juni 2026 endenden Sechsmonatszeiträume angegebenen wesentlichen Finanzinformationen sind dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss für den am 30. Juni 2026 endenden Sechsmonatszeitraum entnommen, der gemäß den Anforderungen des IAS 34 zur Zwischenberichterstattung erstellt wurde. Finanzinformationen in den folgenden Tabellen, die mit "geprüft" gekennzeichnet sind, wurden aus dem oben genannten geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Deutschen Bank entnommen. Die Kennzeichnung "ungeprüft" bedeutet, dass die Finanzinformationen in den folgenden Tabellen nicht aus dem oben genannten geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Deutschen Bank entnommen wurden, sondern aus dem oben genannten ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss, den Rechnungslegungsunterlagen oder dem Management Reporting der Deutschen Bank entnommen oder abgeleitet wurden oder auf der Grundlage von Finanzinformationen aus den oben genannten Quellen berechnet wurden.

Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio. Euro)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	Sechsmonats- zeitraum zum 30. Juni 2026 (ungeprüft)	Sechsmonats- zeitraum zum 30. Juni 2025 (ungeprüft)
Zinsüberschuss	15.691	13.065	8.753	7.507
Provisionsüberschuss	10.891	10.372	5.665	5.426
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	1.707	1.830	979	894
Nettogewinne (-verluste) aus finanziellen Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	5.160	5.987	3.177	2.993
Ergebnis vor Steuern	9.731	5.291	5.721	5.258
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	7.139	3.505	4.079	3.745

Bilanz (Beträge in Mio. Euro, sofern nicht anders angegeben)	31. Dezember 2025 (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	31. Dezember 2024 (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	30. Juni 2026 (ungeprüft)
Summe der Aktiva	1.435.067	1.387.177	1.521.494
Vorrangige Verbindlichkeiten (Anleihen und Schuldverschreibungen) (ungeprüft)	80.201	82.611	74.949
Nachrangige Verbindlichkeiten (Anleihen und Schuldverschreibungen) (ungeprüft)	8.212	11.626	7.312
Forderungen aus dem Kreditgeschäft zu fortgeführten Anschaffungskosten	472.620	478.921	484.612
Einlagen	691.828	666.261	698.187
Eigenkapital einschließlich Anteile ohne beherrschenden Einfluss	80.203	79.432	80.398
Harte Kernkapitalquote (als prozentualer Anteil der risikogewichteten Aktiva)	14,2 %	13,8 %	13,9 %
Gesamtkapitalquote (als prozentualer Anteil der risikogewichteten Aktiva)	19,5 %	19,2 %	19,0 %
Verschuldungsquote (ungeprüft)	4,6 %	4,6 %	4,5 %

Welches sind die wesentlichen Risiken, die speziell die Emittentin betreffen?

Die Emittentin unterliegt den folgenden wesentlichen Risiken:

Makroökonomisches und geopolitisches Umfeld und Marktumfeld: Die Deutsche Bank ist in wesentlichem Maße von dem globalen makroökonomischen und geopolitischen Umfeld und Marktumfeld betroffen. Bedeutende Herausforderungen könnten sich ergeben aus sich verändernden globalen Handelsspannungen, politischer Instabilität, einer Verschlechterung der Vermögenswerte, der Marktvolatilität und einem sich verschlechternden makroökonomischen Umfeld. Diese Risiken könnten das Geschäftsumfeld negativ beeinflussen und zu einer schwächeren Konjunktur und umfassenderen Korrektur an den Finanzmärkten führen. Ein Eintritt dieser Risiken könnte die Geschäftsergebnisse und die Finanzlage der Deutschen Bank sowie die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erreichung ihrer strategischen Pläne und Finanzziele negativ beeinflussen. Die Deutsche Bank ergreift Maßnahmen, um diese Risiken durch ihr Risikomanagement und ihre Sicherungsgeschäfte zu steuern, bleibt jedoch diesen makroökonomischen und marktbezogenen Risiken ausgesetzt.

Strategie und Geschäft: Sollte die Deutsche Bank aufgrund einer erheblichen Verschlechterung des globalen makroökonomischen Umfelds, einer nachteiligen Entwicklung des Marktvertrauens in den Bankensektor und/oder des Kundenverhaltens nicht in der Lage sein, ihre Finanzziele für 2028 zu erreichen, könnte die Deutsche Bank unerwartete Verluste oder eine geringere Rentabilität als geplant verzeichnen. Dies könnte zu einer Erosion der Kapital- oder Liquiditätsbasis der Deutschen Bank führen, was sich nachteilig auf ihre Fähigkeit auswirken könnte, Zugang zu den Fremdkapitalmärkten zu erlangen oder Vermögenswerte in Zeiten von Markt- oder firmenspezifischen Liquiditätsengpässen zu veräußern. Dies könnte das Geschäftsmodell, die Geschäftsergebnisse und die Fähigkeit der Deutschen Bank, gewünschte Gewinnausschüttungen und Aktienrückkäufe durchzuführen, erheblich beeinträchtigen.

Regulierung und Aufsicht: Reformen des Aufsichtsrechts und die verschärfte aufsichtsrechtliche Kontrolle des Finanzsektors haben weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die Deutsche Bank, die sich nachteilig auf ihr Geschäft auswirken und bei Nichteinhaltung zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen gegen die Deutsche Bank führen können, einschließlich der Untersagung von Dividendenzahlungen, Aktienrückkäufen oder Zahlungen auf ihre regulatorischen Kapitalinstrumente oder einer Erhöhung der regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen. Regulatorische Änderungen können sich auf die Finanzierung wesentlicher Tochtergesellschaften auswirken, was die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen und sich negativ auf die Ergebnisse auswirken könnte. Regulatorische Maßnahmen können die Deutsche Bank auch dazu zwingen, ihr Geschäftsmodell zu ändern, oder dazu führen, dass bestimmte Geschäftsaktivitäten unrentabel werden.

Internes Kontrollumfeld: Um sicherzustellen, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit und ihre Prozesse in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Erwartungen ausübt bzw. durchführt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld sowie eine geeignete Infrastruktur (welche Personal, Richtlinien und Verfahren, Kontrollen, Prüfungen, IT-Systeme und Daten umfasst) erforderlich. Während die Deutsche Bank bestrebt ist, die Wirksamkeit ihres internen Kontrollumfelds zu verbessern, um es an aktualisierte regulatorische Anforderungen anzupassen und von der Deutschen Bank und/oder von Aufsichts- und Kontrollbehörden identifizierte Lücken zu schließen, könnten, falls die Fortschritte langsamer als erwartet voranschreiten oder die Deutsche Bank keine nachhaltigen Verbesserungen erzielt, die Reputation, die aufsichtsrechtliche Stellung und die Finanzergebnisse der Deutschen Bank beeinträchtigt werden.

Technologie, Daten und Innovation: Das Innovationstempo in Bereichen wie der Künstlichen Intelligenz (KI) sowie das Auftreten neuer Marktteilnehmer können den Wettbewerb verstärken, die Geschäftsbereiche der Deutschen Bank beeinträchtigen und die Investitionskosten erhöhen. KI hat das Potenzial, bestehende Risikofaktoren in verschiedenen Bereichen zu verstärken. Das Aufkommen agentenbasierter KI-Lösungen hat das Potenzial, autonome Entscheidungsfindung innerhalb von Prozessen zu ermöglichen, was die Wahrscheinlichkeit unerkannter Fehler erhöht. Wenn die Deutsche Bank diesen aufkommenden Risiken nicht begegnet, könnten Compliance-Probleme, betriebliche Ineffizienzen und potenzielle Verluste sowie Reputationsrisiken entstehen, die das Vertrauen des Marktes in die Fähigkeit der Deutschen Bank, KI verantwortungsvoll einzusetzen, schwächen könnten.

Gerichtsverfahren, regulatorische Durchsetzungsmaßnahmen, Ermittlungen und steuerliche Untersuchungen: Die Deutsche Bank ist in einem in hohem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch die Deutsche Bank potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist.

Klimawandel und umwelt-, sozial- und unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten (ESG): Die Auswirkungen steigender globaler Temperaturen, die Naturzerstörung und die damit verbundenen politischen, technologischen und verhaltensbezogenen Veränderungen, die erforderlich sind, um die globale Erwärmung auf höchstens 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, haben zu neuen Quellen finanzieller und nichtfinanzieller Risiken geführt. Dazu gehören die physischen Risikoauswirkungen extremer Wetterereignisse und das Risiko, dem Finanzinstitute aufgrund einer stärkeren Kontrolle durch Regierungen, Regulierungsbehörden, Aktionären und anderen Stellen ausgesetzt sind. Das Aufkommen erheblich divergierender (und manchmal widersprüchlicher) ESG-Regulierungs- und/oder Offenlegungsstandards über alle Rechtsordnungen hinweg könnte zu höheren Kosten, einschließlich Compliance-Kosten, und einem erhöhten Risiko führen, die jeweiligen regulatorischen Anforderungen in den einzelnen Rechtsordnungen nicht zu erfüllen.

Sonstige Risiken: Trotz der Richtlinien, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement der Deutschen Bank bleibt die Deutsche Bank nicht identifizierten oder vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um *Schuldverschreibungen*.

Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere begeben.

Wertpapierkennnummer der Wertpapiere

ISIN: XS3446656723 / WKN: DH5Q0M

Anwendbares Recht der Wertpapiere

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Die Begebung der Wertpapiere kann der für die Clearingstelle geltenden Rechtsordnung unterliegen.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Jedes Wertpapier ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen nicht besicherte und nicht nachrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch gesetzlicher Vorrangregelungen, die

WKN/ISIN: DH5Q0M / XS3446656723

bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Falle von Abwicklungsmaßnahmen gegenüber der Emittentin oder im Falle der Auflösung, Liquidation, Insolvenz, eines Vergleichs oder sonstiger Verfahren zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin oder gegen die Emittentin eingeräumt werden.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Rangfolge der Verbindlichkeiten der Emittentin im Insolvenzfall oder im Falle der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, wie beispielsweise eines Bail-in, wird durch deutsches Recht bestimmt. Die Wertpapiere sind nicht besicherte, nicht nachrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten, die im Rang über dem aufsichtsrechtlichen Kapital der Emittentin, ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren nicht besicherten, nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten stehen. Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind gleichrangig mit anderen nicht besicherten, nicht nachrangigen, bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Derivate, strukturierte Produkte und nicht geschützte Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren stehen im Rang unter Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall geschützt sind oder von Abwicklungsmaßnahmen ausgenommen sind, wie beispielsweise bestimmte geschützte Einlagen. Gemäß § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes („KWG“) stehen die Verpflichtungen aus solchen Wertpapieren im Rang vor den Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen der Emittentin im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung, einschließlich berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Durch die Wertpapiere erhalten die Inhaber der Wertpapiere bei Tilgung oder Ausübung, außer im Falle eines Totalverlustes, Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages. Außerdem berechtigen die Wertpapiere die Inhaber zum Erhalt einer Zinszahlung.

Die *Range Accrual Note* ist bei Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass die Rückzahlung der *Range Accrual Note* bei Fälligkeit zum Nennbetrag versprochen wird. Die Rückzahlung, die erst bei Fälligkeit erfolgt, ist nicht durch eine dritte Partei garantiert, sondern ausschließlich durch die Emittentin zugesichert und hängt daher von ihrer Fähigkeit ab, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Während der Laufzeit erhalten Anleger Kuponzahlungen an den Kuponzahlungstagen. Anleger erhalten variable Kuponzahlungen an jedem der Kuponzahlungstage während der Laufzeit. Die Höhe der variablen Kuponzahlungen hängt von der Anzahl der Tage in einer Kuponperiode ab, an denen das Niveau des Basiswerts (Referenzniveau) gleich oder höher als die untere Barriere und gleich oder niedriger als die obere Barriere ist.

Der Kuponbetrag für variable Kuponzahlungen entspricht dem Produkt aus (i) dem Range Accrual Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem Nennbetrag und (iii) dem Zinstagequotienten.

N bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der relevanten Kuponperiode, an denen das Referenzniveau gleich oder höher als die untere Barriere und gleich oder niedriger als die obere Barriere ist.

D bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der relevanten Kuponperiode.

Die kündbare *Range Accrual Note* kann von der Emittentin vor dem Fälligkeitstag an einem oder mehreren Rückzahlungstagen ohne Erfüllung spezifischer Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt zum Auszahlungsbetrag.

Typ des Wertpapiers	Anleihen / Kündbare Range Accrual Note
Begebungsdatum	30. September 2026
Valutatag	30. September 2026
Nominalbetrag	1.000 EUR pro Note
Referenzniveau	Bezüglich eines beliebigen Kupon-Bestimmungstags entspricht der Betrag dem maßgeblichen Referenzniveauwert an diesem Tag, wie er von der Referenzquelle angegeben oder veröffentlicht wird.
Maßgeblicher Referenzniveauwert	Das offizielle Niveau des Basiswerts in der Referenzquelle
Fälligkeitstag	30. September 2031, jedoch mit der Maßgabe, dass, wenn die Emittentin aufgrund der Ausübung des Rückzahlungsrechts eine Rückzahlungsmittelteilung übermittelt, der Fälligkeitstag der Rückzahlungstag ist.
Rückzahlungsrecht	Das Rückzahlungsrecht der Emittentin findet Anwendung. Ungeachtet § 2 (3) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere muss der in einer Rückzahlungsmittelteilung angegebene Rückzahlungstag ein Kuponzahlungstag sein, der am oder nach dem 30. September 2027 liegt.
Rückzahlungserklärungsfrist	Der fünfte Geschäftstag vor dem jeweiligen Rückzahlungstag
Kuponzahlung	Kuponzahlung findet Anwendung.
Zinstagequotient	Wie in § 4 (3) (vi) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert: 30/360
Kuponperiode	Der Zeitraum, der am Valutatag beginnt (und diesen einschließt) bis zum ersten Enddatum der Kuponperiode (und diesen ausschließt) und jeder Zeitraum, der an einem Enddatum der Kuponperiode beginnt (und dieses einschließt) bis zum nächstfolgenden Enddatum der Kuponperiode (und diesen ausschließt).
Unbereinigte Kuponperiode	Anwendbar
Geschäftstag für US-Staatsanleihen	Jeder Tag mit Ausnahme eines Samstags, Sonntags oder eines Tages, an dem die Securities Industry and Financial Markets Association empfiehlt, dass die Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder für den gesamten Tag zum Handel mit US-Staatsanleihen geschlossen bleiben.
Kuponzahlungstag	Bedeutet jedes Kuponperiodenende oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, wird der Kuponzahlungstag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dann in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Kuponzahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.
Geschäftstagekonvention	Modified-Following-Geschäftstagekonvention
Enddatum der Kuponperiode	30. Dezember 2026 (das „Erste Enddatum der Kuponperiode“), 30. März 2027 (das „Zweite Enddatum der Kuponperiode“), 30. Juni 2027 (das „Dritte Enddatum der Kuponperiode“), 30. September 2027 (das „Vierte Enddatum der Kuponperiode“), 30. Dezember 2027 (das „Fünfte Enddatum der Kuponperiode“), 30. März 2028 (das „Sechste Enddatum der Kuponperiode“), 30. Juni 2028 (das „Siebte Enddatum der Kuponperiode“), 30. September 2028 (das „Achte Enddatum der Kuponperiode“), 30. Dezember 2028 (das „Neunte Enddatum der Kuponperiode“), 30. März 2029 (das „Zehnte Enddatum der Kuponperiode“), 30. Juni 2029 (das „Elfte Enddatum der Kuponperiode“), 30. September 2029 (das „Zwölfte Enddatum der Kuponperiode“), 30. Dezember 2029 (das

	„Dreizehnte Enddatum der Kuponperiode“), 30. März 2030 (das „Vierzehnte Enddatum der Kuponperiode“), 30. Juni 2030 (das „Fünfzehnte Enddatum der Kuponperiode“), 30. September 2030 (das „Sechzehnte Enddatum der Kuponperiode“), 30. Dezember 2030 (das „Siebzehnte Enddatum der Kuponperiode“), 30. März 2031 (das „Achtzehnte Enddatum der Kuponperiode“), 30. Juni 2031 (das „Neunzehnte Enddatum der Kuponperiode“) und der Fälligkeitstag.
Datum des Auslaufens des Kupons	Der Fälligkeitstag.
Auszahlungsbetrag	a) Übt die Emittentin ihr Rückzahlungsrecht nicht aus, so wird am Fälligkeitstag der Nennbetrag ausgezahlt, b) Übt die Emittentin ihr Rückzahlungsrecht aus, entspricht der Auszahlungsbetrag für alle Rückzahlungstermine dem Nennbetrag.
Rückzahlungstermin	30. September 2027 (der „Erste Rückzahlungstermin“), 30. Dezember 2027 (der „Zweite Rückzahlungstermin“), 30. März 2028 (der „Dritte Rückzahlungstermin“), 30. Juni 2028 (der „Vierte Rückzahlungstermin“), 30. September 2028 (der „Fünfte Rückzahlungstermin“), 30. Dezember 2028 (der „Sechste Rückzahlungstermin“), 30. März 2029 (der „Siebte Rückzahlungstermin“), 30. Juni 2029 (der „Achte Rückzahlungstermin“), 30. September 2029 (der „Neunte Rückzahlungstermin“), 30. Dezember 2029 (der „Zehnte Rückzahlungstermin“), 30. März 2030 (der „Elfte Rückzahlungstermin“), 30. Juni 2030 (der „Zwölfte Rückzahlungstermin“), 30. September 2030 (der „Dreizehnte Rückzahlungstermin“), 30. Dezember 2030 (der „Vierzehnte Rückzahlungstermin“), 30. März 2031 (der „Fünfzehnte Rückzahlungstermin“) und 30. Juni 2031 (der „Letzte Rückzahlungstermin“).
Kupon-Betrag	Bezogen auf den jeweiligen Nennbetrag ein Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Range Accrual Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem Nominalbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht.
Range Accrual Prozentsatz	Ein Prozentsatz, der von der Emittentin am 23. September 2026 festgelegt wird und der nicht weniger als 4,00 Prozent pro Jahr und nicht mehr als 4,80 Prozent pro Jahr betragen wird. Der endgültige Wert wird von der Emittentin spätestens zum Ausgabebetrag auf ihrer Website veröffentlicht.
Kupon-Bestimmungstag	Jeder Geschäftstag für US-Staatsanleihen während des maßgeblichen Kuponzeitraums. Die Fixierung für den Geschäftstag für US-Staatsanleihen, der dem jeweiligen Kalendertag vorangeht, der kein Geschäftstag für US-Staatsanleihen ist, wird für jeden dieser Kalendertage verwendet, die keine Geschäftstage für US-Staatsanleihen sind. Für die verbleibenden Tage des maßgeblichen Kuponzeitraums wird die Fixierung des fünften Geschäftstags für US-Staatsanleihen vor dem jeweiligen Enddatum der Kuponperiode herangezogen.
N	Die Anzahl der Kalendertage in dieser Kuponperiode, an denen das Referenzniveau größer als oder gleich der unteren Barriere und kleiner als oder gleich der oberen Barriere ist.
D	Die Anzahl der Kalendertage in der Kuponperiode für diesen Kupon.
Obere Barriere	5.30%
Untere Barriere	0.00%
Zu zahlender Mindestrückzahlungsbetrag	Anwendbar.
Mindestrückzahlungsbetrag	Nominalbetrag

Anzahl der Wertpapiere:	Bis zu 50.000 Wertpapiere zu je EUR 1000,00 mit einem Gesamtnominalbetrag von EUR 50.000.000
Währung:	Euro („EUR“)
Name und Anschrift der Zahlstelle:	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland
Name und Anschrift der Berechnungsstelle:	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland
Basiswert	Art: Zinssatz, Name: 10 Year U.S. Dollar Constant Maturity Treasury Rate, Sponsor: Federal Reserve Bank of New York

Informationen über die historische und laufende Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität können auf der Website www.federalreserve.gov/releases/h15 und der Seite von Bloomberg < H15T10Y Index > eingesehen werden .

Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Emissionsbedingungen berechtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt an einer Börse gestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Die Berechnungsstelle kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des Basiswerts zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Marktstörungen können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer

Abwicklung der Wertpapiere führen.

Risiken im Zusammenhang mit Anpassungs- und Beendigungsereignissen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann die Emittentin Basiswerte ersetzen, die endgültigen Bedingungen anpassen oder die Wertpapiere kündigen. Bei einer Kündigung zahlt die Emittentin in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein.

Jede vorgenommene Anpassung oder Kündigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Basiswerts kann zu einer Wertenbuße der Wertpapiere bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit Basiswerten aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen Basiswert gebundene Wertpapiere kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in den entsprechenden Zinssatz.

Die Wertentwicklung von Wertpapieren hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des Basiswerts und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des Basiswerts ist. Veränderungen des Preises oder Stands des Basiswerts beeinflussen den Wert der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des Basiswerts steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des Basiswerts, was zu Wertverlusten der Wertpapiere oder einer Verringerung des Auszahlungsbetrages bis hin zum Totalverlust führen kann.

Wechselkurs- / Währungsrisiken

Eine Investition in die Wertpapiere beinhaltet Wechselkurs- und/oder Währungsrisiken, wenn die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Währung des Heimatstaates des Wertpapierinhabers abweicht. Zusätzlich zum Risiko einer negativen Entwicklung des Basiswerts besteht das Risiko eines Wertverlusts des jeweiligen Wechselkurses, der eine positive Entwicklung des Basiswerts ganz oder teilweise ausgleichen kann.

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungsrecht für die Emittentin

Die Wertpapiere sehen ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht für die Emittentin vor. Daher ist es wahrscheinlich, dass sie einen niedrigeren Marktwert haben als ansonsten identische Wertpapiere, die ein solches vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht enthalten. Während eines Zeitraums, in dem die Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere vornehmen kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere im Allgemeinen nicht wesentlich über den Preis steigen, zu dem eine vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann. Dieser Effekt kann sich bereits im Vorfeld solcher Zeiträume ereignen. In einem solchen Fall könnten Anleger einen Verlust erleiden.

Mögliche Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Auch insoweit und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird.

Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die Wertpapiere durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die Wertpapiere liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der Wertpapiere eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Regulatorischer Bail-in und andere Abwicklungsmaßnahmen / Besonderer Status und Rang der Wertpapiere

Gesetze ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu ergreifen. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirken. Sind die rechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Emittentin erfüllt, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde neben anderen Maßnahmen die Forderungen der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren teilweise oder vollständig abschreiben oder sie in Eigenkapital (Aktien) der Emittentin umwandeln („**Abwicklungsmaßnahmen**“). Zu den weiteren verfügbaren Abwicklungsmaßnahmen gehören unter anderem (jedoch nicht ausschließlich) die Übertragung der Wertpapiere auf einen anderen Rechtsträger, die Änderung der Bedingungen der Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Änderung der Laufzeit der Wertpapiere) oder die Annullierung der Wertpapiere. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen einzeln oder in beliebiger Kombination anwenden.

Ergreift die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen, tragen die Wertpapierinhaber das Risiko, ihre Forderungen aus den Wertpapieren zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungsbetrages oder des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstands.

Potenzielle Anleger sollten das Risiko berücksichtigen, dass sie ihre gesamte Investition, einschließlich des Nennbetrags zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen, verlieren könnten, wenn Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden, und sollten sich bewusst sein, dass außerordentliche öffentliche finanzielle Unterstützung für angeschlagene Banken, falls vorhanden, nur als letztes Mittel nach Bewertung und Ausschöpfung der Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des regulatorischen Bail-in, verwendet werden würde.

Die Emittentin erwartet, dass sie die Wertpapiere nutzen wird, um bestimmte Mindestkapitalanforderungen nach internationalen und EU-Bankenabwicklungsregeln zu erfüllen, und hat daher das Format für zulässige Verbindlichkeiten in den spezifischen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt. In diesem Fall dürfen Forderungen, die unter den Wertpapieren entstehen, nicht gegen irgendwelche Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Zu keinem Zeitpunkt wird eine Sicherheit oder Garantie bereitgestellt, um die Forderungen der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren zu sichern. Jegliche Sicherheit oder Garantie, die bereits bereitgestellt oder in Zukunft im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin gewährt wird, darf nicht für Forderungen unter den Wertpapieren verwendet werden. Darüber hinaus unterliegt jede Rückzahlung oder Rückkauf der Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der Wertpapiere ausgeschlossen. Wenn die Wertpapiere von der Emittentin vorzeitig unter anderen als diesen Umständen zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, dann müssen die an die Wertpapierinhaber gezahlten Beträge ungeachtet einer gegenteiligen Vereinbarung an die Emittentin zurückgezahlt werden. Diese Einschränkungen können die Rechte der Emittentin und insbesondere der Wertpapierinhaber begrenzen und sie dem Risiko aussetzen, dass ihre Investition eine geringere Rendite als erwartet erbringt.

Außerdem sind die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise nicht bereit oder in der Lage, als Market Maker für die Wertpapiere zu fungieren. Market Making und jeder andere Rückkauf oder jede andere Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit würden in diesem Fall die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde erfordern. Ohne Genehmigung für den Rückkauf wäre die Liquidität der Wertpapiere sehr

begrenzt oder könnte sogar vollständig zum Erliegen kommen, was eine Veräußerung praktisch unmöglich machen könnte. Wenn die Wertpapiere dennoch ohne regulatorische Vorabgenehmigung eingelöst oder zurückgekauft würden, dann müssten die an die Wertpapierinhaber gezahlten Beträge ungeachtet einer gegenteiligen Vereinbarung an die Emittentin zurückgezahlt werden.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anleger in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Angebotszeitraum

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 3. September 2026 und endet mit dem Schluss des 23. September 2026 (16:00 MEZ) (Ende des Primärmarktes). In jedem Fall endet das Angebot mit dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn, ein anderer Prospekt sieht ein fortgesetztes Angebot vor. Die Emittentin behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund die Anzahl der angebotenen Wertpapiere zu reduzieren.

Annullierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen aus beliebigen Gründen abzusehen.

Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist aus irgendeinem Grund vorzeitig zu beenden.

Kategorien potenzieller Anleger, denen die Wertpapiere angeboten werden, und ob Tranche(n) für bestimmte Länder reserviert wurden

Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierte Anleger in Deutschland und Österreich. Private Kunden (im Sinne des FinSA) in der Schweiz. Das Angebot kann in der Schweiz, Deutschland und Österreich an jede Person gemacht werden, die alle anderen Anforderungen für die Investition erfüllt, wie im Wertpapierprospekt festgelegt oder anderweitig von der Emittentin und/oder den relevanten Finanzintermediären bestimmt. In anderen EWR-Ländern werden Angebote nur gemäß einer Ausnahme unter der Prospektverordnung gemacht.

Nicht befreites Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz

Ein Angebot der Wertpapiere im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz kann im Rahmen der unten erteilten Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gemacht werden, anders als gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in Deutschland, Österreich und der Schweiz (den "Angebotsstaaten") während der Angebotsperiode (wie oben angegeben).

Emissionspreis

100,00 % des Nennbetrags je Wertpapier.

Betrag der Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen

Im Preis enthaltene Kosten (je Wertpapier):	Ex-ante Einstiegskosten:	3,00 %
	Ex-ante Ausstiegskosten:	1,00 %
	Ex-ante laufende Kosten des Wertpapiers auf jährlicher Basis:	0 %
Andere Kosten und Steuern:	keine	

Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Zulassung der Wertpapiere zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Der Emittentin ist mit Ausnahme der Vertriebsstellen im Hinblick auf die Gebühren, keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.